## Philosophische Bibliothek

Karl Christian Friedrich Krause Das System der Rechtsphilosophie Entwurf eines europäischen Staatenbundes





### KARL CHRISTIAN FRIEDRICH KRAUSE

# Das System der Rechtsphilosophie

## Entwurf eines europäischen Staatenbundes

Herausgegeben von BENEDIKT PAUL GÖCKE, ELENA MARIA CATANIA und CLAUS DIERKSMEIER

FELIX MEINER VERLAG HAMBURG

#### PHILOSOPHISCHE BIBLIOTHEK BAND 763

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der DFG im Rahmen der Emmy-Noether-Nachwuchsgruppe »Theologie als Wissenschaft?!«

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <a href="http://portal.dnb.de">http://portal.dnb.de</a> abrufbar.

ISBN 978-3-7873-4350-8 ISBN eBook 978-3-7873-4351-5

#### www.meiner.de

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 2024. Alle Rechte vorbehalten. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten. Satz: post scriptum, Hüfingen. Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

## INHALT

Einle	itung	
von (	Claus Dierksmeier und Benedikt Paul Göcke	IX
1.	Vorbemerkungen	IX
2.	Historischer Kontext	X
3.	Analytische und synthetische Rechtslehre $\dots $	XIV
4.	Freiheit und Gleichheit	XXIII
5.	Gerechtfertigte Ungleichheiten	XXVII
6.	Tier- und Umweltschutz	XXX
7.	Sachenrecht und Gemeinbesitz der Erde	XXXVI
8.	Private und öffentliche Aufgaben	XLI
9.	Gesellschaftsrecht	XLVII
10.	Strafrecht	LII
11.	Staatsrecht	LVI
12.	Völker- und Weltbürgerrecht	LX
13.	Schlussbemerkungen	LXVI
Liter	aturverzeichnis	LXIX
1.	Schriften von K.C.F. Krause zur Rechtsphilosophie $\ldots$ .	LXIX
2.	Ausgewählte Sekundärliteratur zur Rechtsphilosophie von K.C.F. Krause	LXIX
Zu di	ieser Ausgabe	LXXVII

VI Inhalt

## KARL CHRISTIAN FRIEDRICH KRAUSE DAS SYSTEM DER RECHTSPHILOSOPHIE

GRUNDLEGUNG DER PHILOSOPHIE DES RECHTS	
Vorerinnerung	;
Erster Theil  Begründung der Rechtswissenschaft von dem vorwissenschaftlichen Bewusstsein aus, in Selbstwahrnehmung des Geistes. Oder: subjectiv-analytische Begründung der Rechtswissenschaft	
Erster Abschnitt Grundriss der subjectiv-analytischen Entwickelung des Urbegriffs und des Urbilds (der Idee und des Ideals) des Rechts	7
Neuere subjectiv-analytische Auffassungen des Rechts und Staates vor und nach Kant	
Zweiter Abschnitt Fortsetzung der Selbstwahrnehmung des Geistes (der subjectiven Analysis) bis zu Anerkenntniss der einen Grunderkenntniss (des Einen Princips) der Wissenschaft überhaupt und der Rechtswissenschaft insbesondere	7
Zweiter Theil  Begründung der Rechtswissenschaft in der Erkenntniss Gottes oder: grundwissenschaftliche (metaphysische und synthetische) Grundlage der Rechtsphilosophie	
Erste Abtheilung Die Grunderkenntniss über und vor der Erkenntniss des Rechts, oder: die Erkenntniss Gottes über und vor der Rechtswissenschaft	3
Zweite Abtheilung Die Grunderkenntniss des Rechts, oder: grundwissenschaftliche (metaphysische) Erkenntniss des Princips der Rechtswissenschaft	3

Inhalt VII

Dritte Abtheilung			
Weitere Lehren der Grundwissenschaft, die für den Ausbau			
der Rechtswissenschaft erfordert werden			
DIE PHILOSOPHIE DES RECHTS			
Erster Theil			
Die allgemeine Philosophie des Rechts			
Erste Abtheilung			
Die Grunderkenntniss des Rechts als Sachprincip und als			
Erkenntnissprincip der Rechtswissenschaft, auch als oberster			
Rechtsgrundsatz und als oberstes Rechtsgesetz	285		
Zweite Abtheilung			
Die Idee des Rechts nach ihren Grundwesenheiten	299		
Duitto Abeloikuna			
Dritte Abtheilung  Das wirkliche Recht, oder das Recht als zeitlich daseiend; auf			
der weiterbestimmten synthetischen Grundlage dargestellt	366		
der weiterbestimmten symmetischen Grundlage dargestent	300		
Betrachtung einiger der vornehmsten synthetischen			
Aufstellungen über die Rechtsidee	451		
Zweiter Theil			
Die Philosophie des menschlichen Rechts,			
d.i. die Philosophie des Rechts der Menschheit,			
der Gesellschaften in der Menschheit			
und des Menschen für sich und in Gesellschaft			
Vorerinnerung	533		
Erste Abtheilung			
Erster allgemeiner Theil der Philosophie des menschlichen			
Rechts: Allgemeine und allumfassende (generale und universale)			
Erkenntniss des menschlichen Rechts als Eines organischen			
Ganzen; oder: Grunderkenntniss des menschlichen Rechts,			
als Princips seines Gebiets	538		
Zweite Abtheilung			
Besonderer Theil der Philosophie des menschlichen Rechts	599		

VIII	Inhalt
------	--------

Inhalt	683
Anmerkungen des Erstherausgebers	687
ENTWURF EINES EUROPÄISCHEN	
LNIW aki LINES LakofAisciiln	
STAATENBUNDES	
Entwurf eines europäischen Staatenbundes als Basis des allgemeinen Friedens und als rechtliches Mittel gegen jeden Angriff wider die innere und äußere Freiheit Europas (1814)	707
Personenregister	727

#### EINLEITUNG

### 1. Vorbemerkungen

Der Rechtsphilosophie Karl Christian Friedrich Krauses (1781–1832) wurde bisher – wie seinen Theorien überhaupt – in der akademischen Zunft wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Das verwundert, denn Krauses Rechtslehre ist nach dem einhelligen Urteil der (wenigen) Kenner seines Systems von hoher wissenschaftlicher Relevanz und praktischem Nutzen. In auffälligem Kontrast zum Zeitgeist des frühen 19. Jahrhunderts arbeitete Krause eine Rechtslehre aus, deren Positionen heutzutage geradezu prophetisch wirken.

Während es, überspitzt gesagt, für die meisten deutschen Philosophen um 1800 typisch war, Mensch über Natur, Mann über Frau, Eltern über Kind und Deutschland über alles zu stellen, stritt Krause für die Emanzipation und Gleichberechtigung der Frau, den Schutz des ungeborenen Lebens, die Rechte insbesondere von Menschen mit Behinderungen, einen nachhaltigen Umgang mit der Natur, gerade auch im Hinblick auf zukünftige Generationen, für Tierrechte sogar, und stritt für sozialpflichtiges Eigentum und dessen subsidiär-solidarischen Gebrauch zugunsten aller Bedürftigen. Krause vertrat ferner ein Weltbürgerrecht und entwarf im Lichte dessen eine Musterverfassung für sowohl eine europäische Völkerunion als auch einen Weltbund der Nationen, um regionale und globale Governance voranzutreiben.

Der rote Faden, der diese und weitere, für seine Zeit außergewöhnlich progressive Forderungen verband, so möchten wir nachfolgend zeigen, ist seine Theorie der Freiheit. Für Krause begründet die Idee der Freiheit nicht nur negative Abwehrrechte gegen den Staat, sondern auch positive Ansprüche gegenüber der Gesellschaft. Sie ist zudem stets auf das Gute bezogen, aber geht dennoch nicht in einer bestimmten Teleologie auf bzw. unter.

Und die Freiheit markiert bei ihm nicht nur das Ziel der praktischen Philosophie, sie gibt ihr auch die Methode vor: Krause war einer der Ersten, die sich an einer dialogisch-partizipatorischen Neuausrichtung der Philosophie versuchten, mit dem Ziel, die Betroffenen rechtlicher Regelungen zu Beteiligten im Prozess ihrer Entstehung zu machen.

Um einen ersten Einblick in Krauses Rechtsphilosophie zu gewinnen, eignen sich der Abriss des Systemes der Philosophie des Rechtes oder des Naturrechts und seine Schrift Das System der Rechtsphilosophie – Vorlesungen für Gebildete aus allen Ständen besonders. Der Abriss ist vor allem rechtsphilosophisch interessant, während die Vorlesungen auch ein näherhin rechtsphilosophisches Interesse bedienen. Was dort in architektonischer Abstraktion mit dem Systemganzen der Krause'schen Philosophie enggeführt ist, wird hier vor allem mit Blick auf juristische Anwendungsfragen konkretisiert. Gemeinsam führen diese beiden Texte damit vor, warum Krauses Denken auch heute noch aktuell ist: aufgrund seiner beeindruckenden systematischen Klarheit und dessen hoher praktischer Relevanz.

#### 2. Historischer Kontext

Bevor wir die zentralen Postulate von Krauses Rechtslehre näher vorstellen, sollten wir uns kurz die historische Konstellation ihrer Entstehung vor Augen rufen: Krause Rechtsphilosophie wuchs hervor aus einer Kritik an seinem akademischen Lehrer Johann Gottlieb Fichte (1762–1814). Krause, der bis heute als Musterschüler Fichtes gilt, setzte sich schon früh von dessen Rechtslehre ab, etwa in seinen 1802 niedergeschriebenen Erklärenden Bemerkungen und Erläuterungen zu J. G. Fichtes Grundlage des Naturrechts«. Vor allem aber in seiner eigenen, mit Fichtes

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die heutigen Ausgaben der Fichte'schen Wissenschaftslehre »nova methodo« (1798/99) beruhen beispielsweise auf der Kollegnachschrift von Krause, vgl. die Ausgabe von E. Fuchs, Hamburg 1982.

Schrift in Titel und Anspruch konkurrierenden *Grundlage des Naturrechts* (i. F.: G, Seitenangabe)<sup>2</sup> von 1803 markierte Krause gegenüber der Öffentlichkeit seine Distanz zu Fichte und dessen rechtsphilosophischen Grundgedanken – die Zusprechung von Rechten basierend auf einem Mechanismus streng wechselseitiger Rechtsleistungen –, die er von Grund auf ablehnt.<sup>3</sup> Zudem muss Krauses Rechtsphilosophie im Kontext seiner Kant- und

- <sup>2</sup> Krauses Schriften werden nach den folgenden Siglen zitiert:
- AR Abriss des Systemes der Philosophie des Rechtes oder des Naturrechts, Göttingen 1828.
- ER Der Erdrechtsbund an sich selbst und in seinem Verhältnisse zum Ganzen und zu allen Einzeltheilen des Menschheitlebens. Aus dem Nachlaß hg. von G. Mollat, Weimar 1893.
- EU Entwurf eines europäischen Staatenbundes als Basis des allgemeinen Friedens und als rechtliches Mittel gegen jeden Angriff wider die innere und äußere Freiheit Europas (1814). Zweite Auflage, hg. von H. Reichel, Leipzig 1920.
- G Grundlage des Naturrechts, oder philosophischer Grundriss des Ideales des Rechts. Erste Abtheilung, Jena 1803.
- LL Lebenlehre oder Philosophie der Geschichte zur Begründung der Lebenkunstwissenschaft. Zweite Auflage, Leipzig 1904.
- Nph Anleitung zur Naturphilosophie. I. Deduction der Natur, II. Anleitung zur Construction der Natur, Jena/Leipzig 1804.
- NPS Zur Geschichte der neueren philosophischen Systeme. Hg. von P. Hohlfeld, A. Wünsche, Weimar 1889.
- NR Vorlesungen über Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates. Hg. von R. Mucke, 1892.
- Sys I/II Vorlesungen zum System der Philosophie (Teil I/II), Göttingen 1828 (zitiert nach der Neuauflage von Siegfried Pflegerl, Breitenfurt 1981).
- VR Das System der Rechtsphilosophie Vorlesungen für Gebildete aus allen Ständen. Hg. von K.A.D. Röder, 1874.
- U Das Urbild der Menschheit. Zweite Auflage, Göttingen 1851.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für detailliertere Informationen über Krauses Fichte-Kritik siehe: C. Dierksmeier: »Fichtes kritischer Schüler – Zur Fichte-Kritik K.C.F. Krauses (1781–1832)«, in: H. Traub (Hg.): *Fichte und seine Zeit*, Beiträge zum vierten Kongreß der Internationalen Fichte-Gesellschaft in Berlin (2000), Amsterdam/New York 2003, 151–162.

Schelling-Kritik situiert werden. Diesen Aspekten können wir im Rahmen dieser Einleitung nicht im Detail nachgehen.<sup>4</sup>

So viel aber doch: Krause wies in deutlichen Worten Fichtes und Schellings Anspruch, Kant überboten zu haben, zurück; und es ist Kant, von dem her Krause sein eigenes philosophisches Unternehmen legitimiert (NR 110 ff.); hinter ihn dürfe die Philosophie methodisch nie zurückgehen.<sup>5</sup> Krause hatte Kant zwar schon in der Schule gelesen, aber nach glaubwürdiger eigener Aussage erst nach 1803 intensiver studiert,<sup>6</sup> nach jenem Zeitpunkt also, den Krause wiederholt als den angibt, von dem an ihm die Konzeption seines eigenen Systems klar vor Augen stand.<sup>7</sup> Dennoch sieht sich Krause als Nachfolger Kants (Sys I 24).

- <sup>4</sup> Ausführlich dazu: C. Dierksmeier: *Der absolute Grund des Rechts. Karl Christian Friedrich Krause in Auseinandersetzung mit Fichte und Schelling*, Stuttgart-Bad Cannstatt 2003, Kapitel 1–3.
- <sup>5</sup> Zum Verhältnis Krause/Kant vgl. insgesamt das (auch den Jenaer Fichte und Schelling miteinbeziehende) Kapitel »Krause, continuador del proyecto crítico de Kant« bei R. Orden Jiménez: El Sistema de la Filosofía de Krause Génesis y desarrollo del Panenteísmo, Madrid 1998, 324–342. Vgl. auch M. Gößl: Untersuchungen zum Verhältnis von Recht und Sittlichkeit bei Immanuel Kant und Karl Christian Friedrich Krause, München 1961, sowie C. Dierksmeier: »Kant versus Krause sobre o Comum e as Diferenças no fundamento da Moral e do Direito«, in: Estudios em Homagem a Joachim M. da Silva Cunha, Portucalense 1999, 87–100; deutsch: »Kant versus Krause Über Gemeinsamkeiten und Differenzen in der Begründung von Moral und Recht«, in: Studia Iuridica, 45 (1999), 71–82.
- <sup>6</sup> Das ist gut aus Krauses Briefen an seinen Vater zu belegen. Dem am Studienfortschritt seines Sohnes interessierten Vater berichtete der finanzschwache Student Krause regelmäßig über die von ihm gelesenen und zum Ärger des ihn finanzierenden Vaters stets auch *gekauften* Bücher, nicht ohne seine diesbezüglichen philosophischen Kommentare mitzuliefern. Anhand dieser Bemerkungen kann Krauses intellektuelle Biographie gut verfolgt werden.
- <sup>7</sup> In den *Vorlesungen zum System der Philosophie* datiert Krause den Einsatz seiner selbständigen philosophischen Entwicklung auf 1801 zurück. In der *Anleitung zur Naturphilosophie* legt Krause sich auf das Jahr 1802 fest. Plausibel ist es, die Jahreswende 1802/03 die Zeit während der Abfassung seiner *Grundlage des Naturrechts* als Wendezeit anzugeben. Bis ins Wintersemester 1802/03 las Krause noch basierend auf Fichtes *Grundlage*

In seiner Schrift Zur Geschichte der neueren philosophischen Systeme<sup>8</sup> liefert er eine minutiöse Kritik der Systeme Kants, Fichtes und Schellings. Deren Proportionen erstaunen. Allein der Kritik der reinen Vernunft widmet Krause, in einer bisweilen Seite für Seite am Text orientierten Stellenkritik, ein Drittel des gesamten Werkes. Die Besprechung endet mit der Anklage an Kants Nachfolger, sie seien im Versuch, Kant zu überschreiten, hinter ihm zurückgeblieben, da sie die Rolle der Kritik der Erkenntnisvermögen missverstünden, als eine Leiter, die man fortwerfen könne, sobald sie einen zur Metaphysik geführt habe.9 Stattdessen aber stellten das analytische Philosophieren samt phänomenologischer Bewusstseinskritik den einzig wahren Weg zu allen Gegenständen der Metaphysik dar (NPS 205-209). 10 Im Sinne Kants müsse deshalb jede Regionalphilosophie und so auch die Rechtstheorie mit einem »subjektiv-analytischen« (bewusstseinskritischen) Teil anheben, in dem man nur »monstrierte, induzierte, eduzierte, analysierte«, sich aber allen »Demonstrierens,

das Naturrecht. Dies hätte er nicht getan, wäre ihm schon damals sein eigener Gegenentwurf hinreichend deutlich gewesen; erst im Sommersemester 1803 kündigte Krause aber Naturrecht »ad compendium suum« an. Die Systemumbildungen waren also erst jetzt zu jenem (vorläufigen) Abschluss gelangt, den dann der Entwurf des Systems der Philosophie, 1. Abteilung (1804) zu erkennen gibt. Vgl. H.-C. Lucas: »Die eine und oberste Synthesis«, in: K.-M. Kodalle (Hg.): K. Chr. F. Krause (1781–1832): Studien zum Krausismo und seiner Wirkungsgeschichte, Hamburg 1985, 26.

- 8 1898 von Paul Hohlfeld und August Wünsche aus Krauses Nachlass veröffentlicht.
- <sup>9</sup> Zur inhaltlichen Relevanz dieser Kritik im Hinblick auf Fichte vgl. Chr. Asmuth: Das Begreifen des Unbegreiflichen, Philosophie und Religion bei J. G. Fichte (1800–1806), Stuttgart-Bad Cannstatt 1999, 243, im Hinblick auf Reinhold und Fichte vgl. W. Schrader: »Philosophie als System Reinhold und Fichte«, in: Erneuerung der Transzendentalphilosophie im Anschluß an Kant und Fichte, a.a.O., 331–344 (335 ff.) und im Hinblick auf Schelling: B. Sandkaulen: Ausgang vom Unbedingten. Über den Anfang in der Philosophie Schellings, Göttingen 1990, 117.
- <sup>10</sup> Insofern ist es durchaus stimmig, wenn R.V. Orden Jiménez den Kampf »contra el dogmatismo filosófico« spätestens seit der Jenaer Zeit zu Krauses vorrangigem systematischen Anliegen erklärt; a. a. O., 326.

Deduzierens, Synthetisierens« (NPS 205) enthalte. <sup>11</sup> Aufgabe der Metaphysik sei nicht, die Themen und Gegenstände der Philosophie herbeizuspekulieren, sondern vielmehr diese – nach ihrer Bereitstellung durch analytisches Philosophieren – in die rechte systematische Ordnung zu bringen. Insoweit müsse es auch ferner alle Philosophie mit Kant halten. <sup>12</sup>

## 3. Analytische und synthetische Rechtslehre

Krauses Rechtsphilosophie setzt mit einer Analyse des Rechtsbewusstseins ein und versucht, von dort aus, d.h. innerhalb des analytischen Zugriffs, die Rechtsphilosophie in ihren Themen so vollständig wie möglich zu entfalten: Zwar gibt es einige Fragen, die nur eine metaphysisch grundierte, synthetisch operierende Philosophie des Rechts abschließend klären könne, aber, so Krause: »wenn wir uns auch nicht zu einem höheren Standpunkte erheben sollten, so vermöchten wir es schon auf der [...] analytischen Grundlage mit demselben Charakter der Wissenschaftlichkeit, als welcher dieser analytischen Grundlage zukommt, die ganze Rechtswissenschaft auszubilden.« (VR 88)

Zunächst sollten wir fragen, »ob sich in unserem Selbstbewußtsein eine allgemeine Erkenntnis und Anerkenntnis des Rechts vorfindet, wenn wir behaupten, zu wissen und zu beurteilen, was an sich recht und gerecht ist« (NR 4). Wir »finden« in uns, so Krause, ein theoretisch noch ungeklärtes Rechtsbewusstsein und Rechtsgefühl vor; und von diesem »Standort des gemeinen, gebildeten Bewusstseins (Lebens) aus« (NR 33) habe man Ausgang zu nehmen. Denn mit einem jeglicher (Vor-)Inhalte ent-

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. hierzu auch K. Cramer: K. Chr. F. Krauses analytische Philosophie – die Göttinger Vorlesungen von 1928. Vortrag auf dem Spanisch-Deutschen Kolloquium »Eine Philosophie wird praktisch: Karl Christian Friedrich Krause und der Krausismus in Deutschland und Spanien«, Göttingen 1994.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. R. Orden Jiménez, in: La Habilitaciones filosoficas de Krause, Madrid 1996, LXXIII.

kleideten Bewusstsein kann man nicht arbeiten, wohingegen ein nur als leer fingiertes Bewusstsein sich zumeist als Quelle hartnäckigerer, weil versteckter Vorurteile erweise als jedes aufrichtig im Hier und Jetzt einsetzende Denken (GW 26 f.). Deshalb sollen unsere impliziten Vorurteile über das Recht explizit in den philosophischen Gedankengang aufgenommen und genau dadurch kritisierbar gemacht werden (VR 13). Ob sie sich dann als wohlerwogene Urteile bewähren oder nicht, muss sich erweisen (VR 14). Ebenso verfehlt wie eine unkritische Verwerfung unserer Vorurteile wäre natürlich eine unkritische Übernahme derselben. Die vorrangige Aufgabe sei somit, die dunkel im Bewusstsein auffindbare »Ahnung der Idee und des Ideales des Rechts [...] in bestimmte klare Erkenntnis zu verwandeln« (NR 3).

Untersucht man nun das Alltagsverständnis von Recht, so tritt ein direkter Bezug des Rechts zum Leben zutage. Rechtsverhältnisse sind Lebensverhältnisse (NR 26f.): Für gewöhnlich entwickelt sich das Rechtsbewusstsein Zug um Zug mit der Entfaltung des Soziallebens fort (VR 295 f.). Wir finden ferner, so Krause, dass wir die Idee des Rechts immer schon auf Organismen einengen, denen wir (wenigstens partielle) Freiheit unterstellen. Zwar schließen wir nicht aus, dass auch anderen, unfreien Wesen objektiv Recht zukommen mag, aber subjektiv »gerecht« sich zu verhalten, erwarten wir von ihnen nicht (VR 28). Somit zielt das Recht zentral auf intelligentes sowie willensfähiges Leben, weshalb, so Krause, »es sogleich sich auf jedes Wesen erweitern und erstrecken wird, welches wir als ein selbstinniges, ein selbstbewußtes, sich selbst fühlendes und wollendes Wesen anerkennen, und zwar sobald wir mit ihm in irgendeiner Art und Stufe vereinleben [sic!]« (NR 14).

Wir denken uns, so Krause weiter, Recht gewöhnlich nicht als »ein selbständiges Wesen« (VR 8), sondern als eine Relation an und zwischen Lebewesen, <sup>13</sup> wobei wir es gemeinhin nicht wie die

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. die entsprechende Krause-Interpretation bei: J. Lorimer: *The Institutes of Law. A Treatise on the Principles of Jurisprudence as determined by Nature*, Edinburgh <sup>2</sup>1880 (Neudruck Aalen 1987), 356, Anm.

Tugend als interne Qualität von Subjekten, sondern als ein soziales Verhältnis verstehen (VR 30). Recht erscheint bezogen auf solche Lebensgebiete, wo »freie Vernunftwesen« einander »erkennen, anerkennen und aufeinander einwirken« (NR 14). Dabei ist das Recht jedoch nicht gänzlich auf sinnlich Äußeres beschränkt, sondern umgreift auch geistige Produkte – z. B. das intellektuelle Eigentum – anderer Menschen (NR 43) und – trotz seiner Differenz zur Moral – dezidiert auch Aspekte des persönlichen Innenlebens wie etwa Vorsätze.

Dieses für das Recht spannungsreiche Verhältnis – einerseits, ähnlich der Moral, auch das Innere zu betreffen, dabei aber andererseits, entgegen der Moral, dieses Innere nicht aus der Perspektive eines bestimmten Guten heraus zu thematisieren – lässt sich Krause zufolge am besten entlang des menschlichen Strebens nach Selbstverwirklichung erläutern (NR 18). Völlig unabhängig davon, was das menschliche Leben und seine tiefere Bestimmung ausmacht, ist klar, dass sich kein Mensch autark verwirklichen kann. Der Mensch findet sich vielmehr in einem doppelten Verhältnis zur Außenwelt vor: Er14 lebt im Austausch mit anderen und sieht sich bedingt durch eine von ihm nicht geschaffene Natur und ist sozialen sowie natürlichen Bedingungen teils unterworfen, teils aber auch in der Lage, diese planvoll umzugestalten (NR 23). Welche Projekte auch immer ein Mensch realisieren will, er muss deren Bedingungen herstellen. Man braucht daher gar nicht zu wissen, was die Bestimmung eines Menschen ist, um zu erkennen, dass er sie nur erreichen wird, wenn »das Ganze der Bedingungen derselben« (NR 22) zuhanden ist; jeder Mensch könne es daher, meint Krause, als ein »Vernunftgebot« (NR 22) einsehen, die nötigen Voraussetzungen des eigenen Freiheitsgebrauchs zu schaffen und dessen Behinderungen zu eliminieren.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> In dieser Einleitung folgen wir Krauses nicht gender-neutralem Sprachgebrauch, um das grammatisch bruchlose Einfügen von Textpassagen aus seinen Schriften zu ermöglichen. Hier, wie bei Krause, sind aber jeweils, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, bei maskulinen Generalbegriffen wie »Mensch«, beide Geschlechter gemeint.

Aus jenen Überlegungen folgt Krauses erste analytische Arbeitsdefinition des Rechts: »Das Recht zeigt sich eben zu sein: diejenige Bestimmung oder durchgängige Einrichtung (Bestimmtheit) unseres Lebensverhältnisses, wonach das Ganze der Bedingungen zur Erreichung unserer Bestimmung durch Freiheit möglich ist.« (NR 26 f.) Dabei darf das Recht nicht lediglich als Negation von Freiheitshindernissen begriffen werden. Auch seine positive Seite ist zu bedenken, nämlich dass

ein jeder allererst die Möglichkeit erhalte, äußerlich frei wirksam zu sein – mit andern Worten, daß das Recht die bejahige (positive und affirmative) Bedingnis [sic!] davon herzustellen habe, daß einem jeden die gebührende Sphäre der äußern Freiheit zu Teil werde, woran sich dann notwendigerweise auch die gleichförmige Beschränkung von jedermanns Freiheit findet. (NR 113)

Das Recht umfasst dabei laut Krause auch ein Recht zweiter Ordnung, d.h. ein Recht auf das Recht, wozu nicht zuletzt der freiheitsgemäße Zwang zum Recht gehört. Man kann die Idee des Rechts daher – so Krause im Gegensatz zu etlichen damaligen wie heutigen Rechtslehren – nicht mit seiner Erzwingbarkeit gleichsetzen; Letztere muss vielmehr aus Ersterer legitimiert werden: »[N]ur daraus, was Recht ist, kann auch erkannt werden, ob es und inwiefern es erzwingbar ist.« (VR 40)<sup>15</sup>

Damit ist der Rechtsbegriff Krauses jedoch lediglich vorgeführt (NR 44); seine Rechtfertigung steht noch aus (VR 89). Schon jetzt ist aber erkennbar, dass die analytische Rechtslehre Krauses von durch sie selbst nicht einzuholenden Voraussetzungen abhängt: etwa, dass Menschen hinreichend frei sind, um persönlichen Vorstellungen vom Guten zu folgen (VR 89); dass Konzeptionen des Guten intellektuell erfassbar und kritisierbar sind; sowie ferner die diesen Gedanken immanente Unterstellung einer mensch-

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Damit setzte sich Krause auch bewusst ab von der seinerzeit in der Jurisprudenz vorherrschenden Ansicht; vgl. *Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft*, Bd. IX, Leipzig 1855, 140 ff.

lichem Handeln gegenüber empfänglichen Welt, die u.a. ihrerseits freie Mitmenschen aufweist. Die unabweisbare, aber unbewiesene Annahme äußerer Entitäten als Dinge an sich, insbesondere der Rekurs auf andere Menschen, die wir analytisch allerdings nur in Analogie zu uns selbst, mithin ohne letzte Gewissheit, als freie Vernunftwesen erfassen, drängen zu einer metaphysischen Erörterung (VR 91). Anders formuliert: Die ontologischen Annahmen des Lebensweltrealismus, die rechtsphilosophisch erforderlich werden, sind zwar unter gewissen vorauszusetzenden Bedingungen nicht wirklich problematisch (NR 34), aber diese Bedingungen sind es selbst. So stößt das philosophierende Bewusstsein beim Analysieren seines Vorverständnisses des Rechts zusehends auf die Grenzen analytischen Philosophierens. Die in der Selbstwahrnehmung begründeten Erkenntnisse werden eben genau dann fraglich, wenn das Ich auf seinen letzten Grund hin befragt wird, über den es nicht selbst verfügt. So werden wir, laut Krause, schließlich genötigt, »uns als endliche Wesen in unserem Selbstbewusstsein zu übersteigen« (NR 49). Wir können daher »der Frage nach dem Grund des Ich und des Rechts uns nicht entschlagen« (VR 91).

Diesen formalen Problemen, die zu einer *metaphysischen* Fundierung der Rechtslehre drängen, gesellen sich inhaltliche hinzu. Etwa die Frage:

Welches ist die wahre Stellung der Natur und des Geistes (der Vernunft) und welches ist daher insonderheit die wahrhafte rechtliche Würdigung der Natur und ihres Lebens? Sind wir befugt, vororganische und organische Naturgebilde (Tiere, Pflanzen und andere Naturgebilde) als bloße Sachen anzusehen und zu behandeln, für unsere Vernunftzwecke unbedingt zu gebrauchen und zu verbrauchen? (unseren Vernunftzwecken zu unterwerfen und aufzuopfern?) und sie durchaus nicht zuvörderst als Selbstzweck zu betrachten und zu behandeln? (NR 50)

Auch, so Krause, Probleme im Umkreis der Menschenwürde sind analytisch nur unzureichend anzugehen (NR 37). Mit Bezug auf Rechte hinsichtlich des Todes (Selbstmord, Todesstrafe, testamentarische Verfügungen, Umgang mit der Leiche) erscheint es

höchst problematisch, den Menschen bloß sensualistisch-empiristisch als rein leibliches Wesen in den Blick zu nehmen. Die in den positiven Rechtsordnungen niedergelegten Gesetze gäben zu erkennen, dass demgegenüber bereits »Ahnungen« von unbedingter Menschenwürde samt unverletzlichen Grundrechten der Person »in das gemeinsame Volksleben eingegangen« seien. Die Frage »nach der objektiven Gültigkeit« (NR 53) der dort anklingenden Vorstellungen lässt sich kaum abweisen. Und da eine Rechtfertigung jener Konzeption unverfügbarer Würde von ungeklärten, mystischen Vorstellungen aus nicht befriedigt (N 51), habe man sich dem Problem einer Letztbegründung zu stellen (NR 54) und die Analyse schlussendlich in der Idee des Absoluten kulminieren zu lassen (VR 89).

Um also das phänomenologisch aufgefundene und analytisch aufgeklärte Wissen zu begründen und zu rechtfertigen, stützt Krause sich sodann auf einen »objektiv-synthetischen Lehrgang«, in dem jene Positionen als Resultate einer Theorie des Absoluten entfaltet werden (Sys I 21). Dass zwischen dem Absoluten und dem Selbstbewusstsein eine Verbindung besteht, welcher Art diese ist und wie sie philosophisches Wissen ermöglicht, macht daher das metaphysische Kernstück von Krauses System aus: Sachprinzip, Erkenntnisprinzip und Darstellungsprinzip der Wissenschaft sollen so verschmelzen (Sys I 8 f.). <sup>16</sup> Um dieser letzten Einheit subjektiv-analytischen und objektiv-synthetischen Wissens willen konzipiert Krause eine Metaphysik eines alles Endliche in sich begründenden Absoluten, für die er den Namen »Panentheismus« prägt. <sup>17</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. R.V. Orden Jiménez: *El Sistema*, a. a. O., 349 f.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Vgl. den Artikel »Panentheismus« im Historischen Wörterbuch der Philosophie, Bd. VII, Basel 1989, 48. Irreführend ist dagegen die Bezeichnung Krauses als »Pantheist«, etwa bei: O. Flügel: Die Probleme der Philosophie und ihre Lösungen, Cöthen 1876, 265. Heutigen panentheistischen Theorien dient Krause in aller Regel zumeist nur als Stichwortgeber, vgl. etwa: P. Clayton: Das Gottesproblem, Bd. 1: Gott und die Unendlichkeit in der neuzeitlichen Philosophie, Paderborn u.a. 1996, 404f. oder auch: D. H. Nikkel: Panentheism in Hartshorne and Tillich. A Creative Synthesis, New York u.a., 1. Für

Da der Philosophie innerhalb von Krauses System die Bereitstellung der Kategorien- und Begriffserkenntnis zukommt, gewinnt von ihr her jede besondere Wissenschaft ihre Prinzipien. Was das Absolute für das Recht, ist demnach die Philosophie für die Rechtswissenschaft: ihr letztes Fundament (AR 181):

Auf den Einwand aber, das sei alles nicht nötig, man könne ohne das alles lediglich durch Weiterbestimmung des analytisch gefundenen Rechtsbegriffs hinlänglich erkennen, was an sich für dieses ganze Leben auf Erden, in seiner möglichen höchsten Ausbildung Recht sei und sein könne, antworten wir: [...] es ist dieses nur eine schimpfliche Ausrede der faulen Vernunft (ignava ratio) oder vielmehr der faulen Unvernunft. Auch ist die Behauptung nicht richtig. (NR 53)

Im Verlauf des weiteren Gedankengangs werden wir eigens markieren, wo Krause im Rückgriff auf seine panentheistische Metaphysik Fragen, die analytisch nicht abschließend geklärt wurden, mithilfe jener synthetischen Philosophie angeht. Dabei werden wir jedoch so viel wie möglich von einer am Alltagsbewusstsein orientierten Analyse des Rechts aus erarbeiten – und erst, wo diese Perspektive auf Grenzen trifft, auf Krauses Metaphysik verweisen. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit Krause, der, wie gesagt, selbst argumentierte, es führe zu einer Überlastung der (Rechts-) Philosophie, aus einem letzten Prinzip alle konkreten Bestimmungen abzuleiten, derer die Regionalphilosophien bedürfen (NR 235). Geboten sei keineswegs das Vorführen einer kompletten Konvergenz der beiden – analytischen und synthetischen – Erkenntniswege, sondern allein der Nachweis, dass sie einander entsprechen können.

eine ausführliche Analyse und Verteidigung von Krauses Panentheismus, vgl. B.P. Gocke: *The Panentheism of Karl Christian Friedrich Krause (1781–1832): From Transcendental Philosophy to Metaphysics*, 2018; ders.: »Panentheismus als Gesellschaftstheorie im Werk Karl Christian Friedrich Krause«, in: ders./J. Seidel, Einleitung, in: K.Ch.F. Krause, *Das Urbild der Menschheit*, Hamburg 2022, IX–CVIII; sowie B.P. Göcke, *Alles in Gott? Zur Aktualität des Panentheismus Karl Christian Friedrich Krauses*, Regensburg 2012.

Inhalte (historische Rechtsinstitute beispielsweise), die sich nur innerhalb des analytischen Aufstiegs finden, nicht aber im synthetischen Abstieg aus dem Begriff des allen Menschen zukommenden Rechts resultieren, müssen eliminiert werden. So unterminiert man bereits allerlei überkommene Privilegien, wie z.B. angeblich auf Gottes Gnaden beruhende Feudalrechte, 18 sobald klar wird, dass, obschon solche Rechte (analytisch) zum Vorverständnis einiger gehören, sie nicht (synthetisch) aus dem universellen Prinzip des Rechts folgen (VR 79; AR 147). Mithin verhalten sich analytischer Aufstieg und synthetischer Abstieg zueinander als wechselseitige Regulative: Was der Aufstieg an Material liefert, muss vom Abstieg ernstgenommen, nicht aber zwingend übernommen werden; was im Abstieg postuliert wird, muss sich in der Realität (zumindest als historisch möglich) nachweisen lassen, ansonsten bleibt es bedeutungsleer. Bleibe die analytische Philosophie ohne synthetische Ergänzung unvollkommen, so könne die synthetische ohne die analytische nur schwärmerisch zu Werk gehen, so Krause (GW 544).19

Diese Dopplung der Perspektiven wirkt sich auch darauf aus, wie Krause die Sein-Sollen-Spannung in Recht und Rechtswissenschaft thematisiert. Krause will nämlich nicht lediglich von einem vernunftrechtlichen Ideal aus die historische Rechtswirklichkeit der Kritik unterwerfen. Eine derartige, normativ-ideell verfahrende Betrachtungsart des Rechts muss, unbestritten ihrer unverzichtbaren kritischen Funktion, durch ein Studium der Rechtsgeschichte, alltäglichen Jurisprudenz und Dogmatik sowie der Rechtspolitik ergänzt werden. <sup>20</sup> Die philosophische Rechts-

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vgl. F. Querol Fernández: La filosofía del derecho de K. Ch. F. Krause, Madrid 2000, 344 ff.

E. v. Hartmann geht daher fehl, wenn er (in: Geschichte der Metaphysik. Zweiter Teil: Seit Kant, Leipzig 1900, 312) urteilt: »Das eigentliche System Krauses ist also deduktiv, und der aufsteigende Lehrgang verhält sich nur als Einleitung zu ihm etwa wie bei Hegel die Phänomenologie des Geistes.«
Das übersieht M. Stolleis, der Krause als bloßen Idealrechtler einstuft, in: ders: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. II: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800–1914, München 1992, 426–429.

wissenschaft soll historische wie normativ-kritische Disziplinen unter einem gemeinsamen Dach vereinen (VR 102 f.). Dieses Dach kann aber nur eine Rechtslehre bieten, welche die vordergründige Kluft zwischen historischer Positivität und ideeller Normativität bzw. zwischen rechtlichem Sein und Sollen überbrückt. Denn das Recht existiert historisch *und* ideell (NR 178), weshalb es Aufgabe der Rechtsphilosophie ist, das Mögliche, das Sollende und das Wirkliche im Recht miteinander zu vermitteln (VR 98 f.)

Die normative Spannung im Recht (d. h. dass es gerecht sein und der normativen Idee des Rechts entsprechen soll) stellt daher keinen der Rechtsidee externen Moralismus dar, sondern ist notwendiges Moment derselben. Die Philosophie formuliert ja nicht bloß leere Wunschträume, sondern vermag vielmehr, die positiven Rechtssystemen impliziten normativen Vorgaben – man denke etwa an Gebote der Sachangemessenheit, Verhältnismäßigkeit, etc. – zu explizieren und so zu zeigen, dass das positive Recht immer schon über seine bloße Positivität hinaus ist. Jenes kontrafaktisch-normative Moment des Rechts im Recht zeigt sich insbesondere in den verschiedenen Stufen reflexiv-prozessualer Selbstkorrekturen im geltenden Recht (Revision, Berufung, etc.), die sicherstellen sollen, dass, was als Recht durchgesetzt wird, auch rechtens ist.

Krause zufolge soll darum die Positivität des Rechts sowohl philosophisch als auch historisch sowie synoptisch-transformativ betrachtet werden (VR 7/AR 153). Keineswegs reiche für die historische Positivität – dies kritisiert Krause, lange bevor Historismus und Positivismus tonangebend werden – eine rein-empirische Erkenntnisart hin, soll die Rechtswissenschaft nicht zur platten Apologie des Faktischen degenerieren (NR 181). Nur aus der konstruktiven Synthese der idealen und realen Aspekte des Rechts kann die theoretische Rechtswissenschaft ein Muster der jeweils hier und heute anzustrebenden Rechtswirklichkeit produzieren, um es sodann in der Praxis durch legislative und judikative »Rechtskunst« zu realisieren (VR 354). Die interne Fortbildung des positiven Rechts hängt also nicht zuletzt von dessen vorpositiven Idealen ab.

#### 4. Freiheit und Gleichheit.

Insbesondere zwei Ideen konturieren vorpositiv Krauses Rechtsverständnis: *Freiheit* als verantwortliche Selbstbestimmung und *Gleichheit* als Gleichförmigkeit der Rechtszuerkennung. Ihre kritische Wechselbeziehung kann als Leitfaden zum Einstieg in die dogmatischen Gehalte seiner Rechtslehre dienen.

Hinsichtlich der Freiheit unterscheidet Krause einen rechtlichen Freiheitsbegriff von dessen sittlichem Pendant: »die wesentliche Form des menschlichen Lebens selbst ist sittliche Freiheit. das ist die selbsteigene [sic!] Wahl des individuell Guten« (NR 254; Kursiv. im Orig. gesperrt); rechtliche Freiheit dagegen bedeutet, dass ein »jeder Mensch ein bestimmtes äußeres Gebiet der Erweise seiner sittlich freien Wirksamkeit haben müsse, auf welchem Gebiete er dasjenige äußerlich verwirklichen kann, was er mit sittlicher Freiheit innerlich als gut erkennt und daher zu verwirklichen entschließt« (VR 452 f.). Durch das Recht soll indes nicht nur die ethisch hochwertige Freiheit geschützt werden (LL 191), sondern die der Möglichkeit nach sittliche Freiheit (G II 166 f.). Da das wahrhaft Gute nicht anders in die Welt kommen kann als durch freie Wahl der Subjekte, muss eben diese geschützt werden (VR 304). »Es hat also jeder Mensch und jede Gesellschaft von Menschen das Recht auf einen bestimmten äußeren Freiheitskreis.« (VR 453)

Im Recht soll die Maxime gelten, »die sittliche Freiheit äußerlich so wenig als möglich zu beschränken« (NR 256). Erster Inhalt des Freiheitsrechts ist folglich ein »Erlaubnisgesetz« zum sittlichen Freiheitsgebrauch, positiv wie negativ: »[Der] die Rechtsbefugnis Habende darf sich dieses seines Rechts bedienen oder nicht.« (NR 256) Jedoch kann das Recht den dabei immer auch unsittlich nutzbaren Spielraum der Freiheit nicht aufheben, ohne ebenfalls diese selbst, die sich nur so erproben sowie entwickeln kann. »Dieses Gebiet der Macht (der äußeren Freiheit) muß aber größer sein als das Gebiet seines bereits gebildeten vernunftgemäßen Willens, sonst kann die freie Selbstentfaltung nicht stattfinden.« (VR 304, Heft) Wer unsittlichen Freiheitsgebrauch

verhindern will, proklamiert Krause, solle lieber die vielfältigen Anreize dazu reduzieren, anstatt bürgerliche Freiheiten zu beschränken (VR 317). Schließlich vertritt Krause: »keine Freiheitsbeschränkung ist an sich selbst Zweck«, sondern nur als Mittel der Freiheit selbst könne Zwang rechtens sein (VR 455).

Wohl aber darf das Recht soziale Faktoren unterstützen, die stabilisierend auf das Recht zurückwirken (VR 211). So kann man beispielsweise Freiheitsrechte von der Fähigkeit zu ihrem verantwortlichen Gebrauch abhängig machen, sie z. B. an ein gewisses Mündigkeitsalter oder sonstige geeignete Kriterien knüpfen (G II 168). Auch ist es eine legitime Aufgabe des Rechts (und nicht nur der Moral), darauf hinzuwirken, dass durch Erziehung und gesellschaftliche Institutionen der gesetzlich gewährte Spielraum rechtstreu genutzt wird. Schließlich können Subjekte rechtlich einfordern, zum Recht (als zentralem Faktor eines gelingenden Lebens) erzogen und angeleitet zu werden (VR 198). Und jenem subjektiven Anspruch korrespondiert eine objektive Pflicht seitens der Rechtsgemeinschaft.

Zusammengefasst: Das Grundrecht auf Freiheit ist zunächst und zuerst ein Recht auf Freiheit zum Guten (>Freiheit-zu<): Die Gesellschaft darf niemanden von einer ethischen Lebensführung abhalten. Sie darf (und kann) aber auch nicht zum guten Handeln zwingen (G II 166 f.). Da das Gute nur auf dem Wege der Selbstbestimmung erlangt werden kann, muss man auch gegen gutgemeinte Fremdbestimmung geschützt werden. Darum kommt nachgeordnet dem Subjekt auch negative Freiheit (>Freiheit-von<) zu. Beide Freiheiten, die positive, sich zu binden, und die negative, sich zu lösen, sind dabei jedoch nur zwei Seiten derselben Medaille. Eine Vernachlässigung des Aspekts der >Freiheit-zu< zugunsten eines abstrakt-negativen Begriffs der >Freiheit-von< ist daher gleichermaßen unzulässig wie eine auf Kosten der individuellen Selbstbestimmung gehende Überbetonung der moralischen Zwecke der Freiheit.

Die Freiheit aller ist für Krause das Ziel des Rechts und der von ihm erlassenen Beschränkungen der bürgerlichen Freiheiten. Vor diesem Prinzip sind alle Rechtssubjekte gleich (NR 250). Krause will diese Idee der Gleichheit im Recht durch eine »verhältnismäßige Gleichförmigkeit« der Rechtsgewährung umsetzen (NR 257), die stets »nach der Entwicklungsstufe« der Freiheit (NR 257) ausgerichtet werden solle: »Gleichförmigkeit heißt nicht Gleichheit der Größe nach absoluter Größe [...], sondern es heißt Gleichförmigkeit in Ansehung der Bestimmtheit der Rechtssphäre eines jeden« (VR 455). Es brauche sowohl eine quantitative Proportionalität (VR 455) als auch eine qualitative Angemessenheit von Rechten (NR 257, Anm.).

Krauses Opposition gegen Gleichmacherei<sup>21</sup> liegt im gleichen Recht aller Subjekte begründet, ihre jeweilige Persönlichkeit zu verwirklichen. Auch die Freiheit, im Individuellen ungleich zu sein, zu bleiben oder zu werden, resultiert aus der Gleichheit des Rechts (G II 146). Allerdings bleibt jene Ungleichheit auf individuell gestaltbare Bereiche beschränkt. Die Rechtsgleichheit der Menschen muss Unterschiede der persönlichen Lebensführung zulassen. Das Recht darf aber materielle Ungleichheit nicht dadurch verfestigen, dass es die »naturzufällige« [sic!] Ausgangsverteilung der Güter und Gaben als schicksalhaft akzeptiert (U 181).<sup>22</sup> In solchen Fällen ist die Gesellschaft – in letzter Hinsicht der Staat – gefordert, die Bürger zu unterstützen, um sie so allererst zur Gleichheit des Rechtsgebrauchs zu befähigen. Deshalb schreibt Krause:

Einseitige und untergeordnete Theorien des Rechts und des Staates betrachten das Recht [...] bloß als ein äußerliches Verhältnis des gesellschaftlichen Lebens der Menschen, ja sogar nur als ein äußerliches, bloß verneinliches und beschränkendes (negatives und limitatives) Verhältnis der äußeren Freiheit vereint lebender Menschen. (Sys II 510, Anm.)

 $<sup>^{21}\,</sup>$  Vgl. J. Lorimer, The Institutes of Law, a. a. O., 309.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Zum Unterschied zwischen zulässiger und gesellschaftlich aufzuhebender Ungleichheit bei Krause vgl. auch W. Vester: *Sozialphilosophie und Sozialpolitik der deutschen Rechtsphilosophie des XIX. Jahrhunderts (Krause, Ahrens, Röder)*, Cottbus 1935, 22.

Demgegenüber komme es darauf an, Recht vor allem *affirmativ* zu verstehen. Aufgabe des Staats sei es eben nicht nur, einen Zustand gesicherten Rechts aufrechtzuerhalten. Es gelte zuerst einmal, diesen herzustellen und sodann fortlaufend auszubauen, so dass alle in Würde und Autonomie leben können. Folglich ist das Recht nichts, dessen makellose Subjekte entbehren könnten bzw. das durch ethischen Fortschritt zu überwinden wäre, sondern eine wesentliche Struktur gelingenden menschlichen Zusammenlebens (VR 345).

Als ich meine ›Grundlage des Naturrechts‹ schrieb, war die Meinung weit verbreitet, der Staat sei eine bloß vorübergehende, auf die sittliche Unvollkommenheit des Menschen gebaute Anstalt, ein guter Staat müsse sich selbst entbehrlich zu machen suchen, reine Geister, reinsittliche Naturen bedürften keines Staates. [...]. Man verwechselte die Endlichkeit überhaupt, die unvergänglich, ewig ist, mit der schlechten, fehlgebildeten Endlichkeit und den Zweck des Strafrechts mit dem Gesamtzwecke des Staates. (NR 229 f.)

Demgegenüber sieht Krause Recht und Staat auch und gerade dort in der Pflicht, wo Menschen noch unfrei sind und es ihnen an Voraussetzungen für ein autonomes Leben mangelt (AR 163). Denn »Rechtswürde« kommt allen Menschen zu, deskriptiv wie normativ: deskriptiv, insofern sie dieselbe unverlierbar und unveräußerlich an sich haben, normativ, insofern jene Würde als das fundamentale Moment des Rechtsprinzips fungiert, an dem sich jede einzelne Rechtsbestimmung auszurichten hat (NR 269).<sup>23</sup> Kurz: Alle Weltbürger *haben* Menschenrechte und allen *obliegt* deren Schutz (LL 194). Entsprechend konturiert Krauses seinen Begriff der »Menschenrechte« wie folgt:

Das Recht der freien, ganzen, ungeteilten Persönlichkeit kann des Menschen *Urrecht* oder *Grundrecht* genannt werden, da es gleichförmig allen Menschen als Menschen zukommt, und da dessen Rechtsgrund ohne des

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> F. Querol Fernández: La filosofía del derecho de K.Ch.F. Krause, a.a.O., 175.

Menschen eigenes, und ohne anderer Menschen Zutun in der zeitlichen Wirklichkeit sich ankündigt und besteht, und da dieses Recht die Grundlage aller anderen äußeren Rechte, nach deren Bestimmtheit, ausmacht. In einem anderen Verstande aber kann der Inbegriff aller Rechte, die jedem Menschen als Menschen zukommen, sein *Urrecht* oder sein *reines und allgemeines Menschenrecht* heißen, im Gegensatz der Rechte, die ihm *als diesem* nach seiner einzigen Eigenlebigkeit (Individualität) bestimmten Menschen gebühren. (AR 164; Kursiv. im Orig. gesperrt)

## 5. Gerechtfertigte Ungleichbeiten

Nicht alle Menschen müssen zu jeder Zeit und an jedem Ort gleichbehandelt werden (VR 208). Vielmehr soll gelten: »Sofern Wesen gleich und in gleicher Lage sind, haben sie gleiche; sofern sie aber ungleich und in ungleicher Lage sind, ungleiche Rechte.« (U 181) Dass etwa ein Mensch aufgrund seines *Alters* am Rechtsleben auf unterschiedliche Weise teilnimmt, d. h. Altersgruppen (wie bei Mündigkeitsfragen) rechtlich ungleich behandelt werden, lässt sich rechtfertigen (NR 217). Anders ist es bei der *Rasse* eines Menschen; sie spezifiziert Menschen in keiner Weise, die von Belang für ihre Rechtsfähigkeit ist. Scharf weist Krause mit Verweis auf die »Eine unteilbare Menschennatur« (VR 469) jegliche rassisch oder ethnisch begründeten Rechtsunterschiede zurück.

Ebenso attackiert er die zu seiner Zeit übliche Rechtfertigung derartiger Diskriminierung im Hinblick auf ein Kulturgefälle zwischen den Völkern. Dies sei erstens oft weit geringer als behauptet und zweitens vielfach erst durch völkerrechtswidrigen Kolonialismus produziert worden. Bildungsunterschiede zwischen Ethnien lieferten keinen Beleg für Minderwertigkeit oder gar eine Rechtfertigung für rechtliche Subordination, sondern – wo unterdrückungsbedingt – Verpflichtungsgründe zur Wiedergutmachung bzw. – wo durch »Naturzufälligkeit« verursacht – Gründe für ausgleichende Solidarität (VR 464).

Ähnlich packt Krause die Geschlechterfrage an. Generelle Unterschiede zwischen Frauen und Männern sagen weder etwas

über konkrete Individuen aus, noch eröffnen sie eine Wertdifferenz (U 81 f.). Für die Zuerkennung von Rechten folgt: Die geschlechtliche »Verschiedenheit hebt nicht die allgemeinmenschliche Gleichheit auf, sondern ist nur eine weitere Bestimmnis [sic!] daran.« (VR 471) Sie kann das gleiche Menschenrecht von Frauen und Männern hinsichtlich seiner Realisationsweisen spezifizieren, nicht aber mindern oder beugen.<sup>24</sup>

Man hat im Widerspruch mit aller geistigen und leiblichen und menschlichen Erfahrungserkenntnis und Geschichte behaupten wollen, das Weib stehe geistig und leiblich auf einer niederen Stufe der Bildung, die Weiber seien nur unvollendete Männer [...]. Ebenso ist der Natur und der Bestimmung des Menschen zuwider die Behauptung, daß die ganze Bestimmung des Weibes in ihrem Verhältnisse als Mutter erschöpft sei und daß die weibliche Hälfte der Menschheit nicht bestimmt sei, am öffentlichen gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Die Geschlechtsfunktion und die sittlichen und rechtlichen Folgen derselben (Erziehung der Kinder, Hausstand) heben weder für den Mann noch für das Weib die Forderung und die Möglichkeit allgemein menschlicher Bildung und eines vorwaltenden Lebensberufes (in allen Teilen der menschlichen Bestimmung) auf. Und was insonderheit die Zeugung, Pflege und Erziehung der Kinder betrifft, so haben daran beide Geschlechter gleichwesentlichen, gleichnotwendigen und, wie schon die Vereinähnlichkeit [sic!] der Kinder zeigt, gleich innigen Anteil und somit als Vernunftwesen gleichbegründete Verpflichtung, obschon der Mutter die besondere Pflicht der ersten Ernährung und nächsten leiblichen Pflege im Mutterleibe und nach der Geburt zukommt. Daher muß das ganze Leben des Weibes an sich selbst, auch hinsichts des Rechts, so bestimmt werden, daß sie diese ihre allein so zu erfüllen mögliche Pflicht erfüllen kann; [...]. (NR 272 f.)

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Zum krausistischen »feminismo« vgl. L. Esteban Mateo: *El Krausismo, la Institución Libre de Enseñanza y Valencia*, Valencia 1990, 103 ff. Siehe dort (126 ff.) auch über die krausistische *Institución para la enseñanza de la mujer* in Valencia, die sich anschickte, die seinerzeit bestehenden Bildungsdifferenzen zwischen Mann und Frau auszugleichen, um konkrete Chancengleichheit zu erwirken. Vgl.: E. M. Ureña: »Algunas consequencias del panenteismo krausista: ecología y mujer«, in: *El Basilisco*, 3/4 (1990), Segunda Epoca, Nr. 4, 51–58.

Das für Männer und Frauen im Prinzip gleiche Recht soll deshalb durch spezifische Regeln modifiziert werden, die beispielsweise die Mutterschaft betreffen. Krause generiert also hier eigens rechtliche Differenzen, um die Gleichheit der Rechtswürde angesichts ungleicher Voraussetzungen zu bewahren bzw. wiederherzustellen.<sup>25</sup>

Ähnliches gelte für Menschen mit Behinderungen (G II 189). Allen Personen komme ein »Rechtsbefähigungsrecht« zu, das garantieren soll, dass jedermann »zu seinem bestimmten Rechte Fähigkeit gewinne« (VR 260 f.). Demzufolge solle man dem Einzelnen seine »Rechte nicht nur gewähren, falls er sie begehrt und wirklich herausfordert, sondern vielmehr überall und in alle Wege muß [man] jedem sein Recht gewähren, ja sogar ihn, wenn er es noch nicht ist, rechtsfähig machen« (G II 159). Auch und gerade Menschen mit Behinderungen sollen daher jegliche Rechtsleistungen gewährt werden, die sie zu einem Leben in Würde befähigen (LL 180). <sup>26</sup>

Insofern den einzelnen Bürger irgend eine oder mehrere bestimmte unvermeidliche Beschränkungen an Leib und Seele treffen, kann er zur Leistung mancher Rechtsforderungen von Natur unfähig sein oder im Verlauf seines Lebens dazu unfähig werden. Der ohne Genie Geborene, der Blindgeborene, Taubstummgeborene, von Natur Schwächliche u. s. w. gehört hierher, so auch der durch Krankheit oder mechanischen Schaden an Leib und Geist oder an beiden Geschwächte. Da nun, wie bewiesen, der Besitz seiner ihm zu leistenden Rechte keineswegs durch seine eigenen Rückleistungen ursprünglich rechtlich gegründet ist, sondern vielmehr durch sein jedesmaliges Vernunftbedürfnis, so können dergleichen Unglückliche [...] durch ihr Unglück in keiner Absicht rechtsunfähig sein oder werden. (G II 149)

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. F. Querol Fernández: La filosofía del derecho de K.Ch.F. Krause, a.a.O., 317.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Zur Rezeption dieses Gedankens im spanischen Krausismo vgl. F. Garrido Domínguez: Francisco Giner de los Ríos. Creador de la Institución Libre de Enseñanza, Granada 2001, 88. Siehe auch F. Querol Fernández: La filosofía del derecho de K. Ch. F. Krause, a. a. O., 178–183.